



## **Satzung** **Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland**

### *I. Name, Sitz und Zweck des Vereins*

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „*Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland*“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Die „*Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland*“ (im Folgenden *Jüdische Stimme*) ist von staatlichen Organen, politischen Parteien und Einrichtungen konfessioneller und weltanschaulicher Art unabhängig und übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften aus.
- (3) Sie ist Mitglied und deutsche Sektion der Föderation, „European Jews for a Just Peace“ (Europäische Juden für gerechten Frieden), Sitz Amsterdam.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:  
Die *Jüdische Stimme* verfolgt ausschließlich und unmittelbar besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke, indem sie Personen jüdischer Herkunft eine Plattform bietet, sich für das allgemeine Ziel der Völkerverständigung und vorrangig für eine gerechte Friedenslösung zwischen Israel und Palästina einzusetzen sowie für ein friedliches Zusammenleben der jüdischen und palästinensischen Bürger und Bürgerinnen Israels zu wirken.  
Die *Jüdische Stimme* widersetzt sich uneingeschränkt jeder Form von Antisemitismus, Antiislamismus sowie allen anderen Spielarten des Rassismus oder der Diskriminierung von Menschen aufgrund von Merkmalen wie Hautfarbe, Herkunft und Religion.  
Der Verein will die jüdische Tradition des Strebens nach Gerechtigkeit, Friedfertigkeit und Mildtätigkeit sowie insbesondere den jüdischen Widerstand gegen Willkür und Unterdrückung in Ehren halten und in der jüdischen und nichtjüdischen deutschen Bevölkerung bekannt machen. Durch ihre Arbeit will die *Jüdische Stimme* zum respektvollen Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen in Deutschland und in Europa beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zur gerechten Friedenslösung zwischen Israel und Palästina sowie zum Problem der Diskriminierung der arabischen Bürger und Bürgerinnen innerhalb Israels
  - b. Bildungs- und kulturelle Veranstaltungen zu humanistischen Traditionen der jüdischen Geschichte, Kultur sowie des jüdischen Widerstands in Vergangenheit und Gegenwart
  - c. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts in Deutschland sowie mit sonstigen Vereinigungen für Frieden und gegen Rassismus auf nationaler und internationaler Ebene, besonders innerhalb der Europäischen Union.
  - d. Umsetzung des Selbstverständnisses der *Jüdische Stimme*, s. Anlage 1
  - e. Umsetzung der Amsterdamer Erklärung Anlage 2 (deutsch und englisch)
- (3) Die *Jüdische Stimme* und ihre Mitglieder handeln auf dem Boden des Grundgesetzes, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, den Internationalen Pakten vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (in der Fassung des Protokolls Nr. 11 in Kraft getreten 1998). Sie bekämpft jede Bestrebung zur Errichtung eines totalitären Staats oder zur Einschränkung der Grund- und Menschenrechte.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der *Jüdischen Stimme* kann jede natürliche und juristische Person jüdischer Herkunft werden, die den Vereinszweck zu unterstützen bereit ist.  
Personen jüdischer Herkunft müssen mindestens einen jüdischen Elternteil haben oder zum Judentum übergetreten sein. Der Vorstand ist befugt, in begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zuzulassen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der schriftlich zu begründen ist, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zugang die *Jüdische Stimme* um Neuentscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ersuchen.
- (3) Vereinigungen jüdischer Personen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, können unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit korporativ der *Jüdischen Stimme* beitreten, den Status eines ordentlichen Mitglieds erhalten und ihre Mitgliedschaft durch ihre satzungsgemäße Vertretung wahrnehmen lassen.

### § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Zusammenkünften aller Organe der *Jüdischen Stimme* teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung Aktivitäten, Publikationen und Stellungnahmen für die Jüdische Stimme zu initiieren. Über ihre Durchführung entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes .
- (3) Jedes Mitglied kann die Einrichtung von befristeten oder ständigen regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen initiieren. Der Vorstand entscheidet über die Arbeit solcher Arbeitsgruppen innerhalb der *Jüdischen Stimme* und legt die Richtlinien für ihren Verantwortungs- und Aufgabenbereich entsprechend dem Vereinsrecht und den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit fest.
- (4) Ist die Handlungsweise eines Mitgliedes mit den Grundsätzen der *Jüdischen Stimme* und des EJJP unvereinbar, entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Status des Mitglieds. Es kann ein befristetes Verbot der Außenvertretung oder der Ausübung von Funktionen innerhalb der *Jüdischen Stimme* oder ein Ausschluss aus der Mitgliedschaft ausgesprochen werden.  
Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Erhalt die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Honorare, Vergütungen und Zuwendungen, die ein Mitglied in Vertretung der *Jüdischen Stimme* erhält, müssen dem Verein zugeführt werden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, fristgemäß und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (7) Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Bei einem Rückstand von mehr als drei Monaten ist das säumige Mitglied zu mahnen. Erfolgt keine Antwort oder wird kein Antrag auf Ermäßigung oder Streichung der Beitragsrückstände an den Vorstand gestellt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Dies ist dem/der Betroffenen mitzuteilen.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September zugehen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann, wenn das Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beantragt, die Entscheidung revidieren oder bindend bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 4 Abs. 6.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die natürliche Person verstirbt oder die juristische Person aufgelöst wird.

## III. Organe

### § 6 Organe der *Jüdischen Stimme*

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ständige regionale oder überregionale Arbeitsgruppen.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag, der unter Angabe der zu behandelnden Themen von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins zu unterzeichnen ist, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die schriftliche Einladung hat die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung anzugeben und soll den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen. Ist das Mitglied einverstanden, kann die Einladung auch per e-Mail oder Fax zugestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem/er Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. Änderungen der Satzung. Diese bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden zum Zwecke der Vereinseintragung oder der Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Diese kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder),
  - c. die Festsetzung der Beiträge (§ 11 Abs. 2),
  - d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts (§ 8 Abs. 4 Nr. e),
  - f. die Einrichtung von ständigen regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen; die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig,
  - g. Entscheidungen über die Mitgliedsaufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand (§ 3 Abs. 2) und über den Antrag zum Verbleib nach Ausschluss oder Streichung durch den Vorstand (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3),
  - h. die Vereinsauflösung; dieser Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ab 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist (Abs. 4, a und h). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist einem/r Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.

**§ 8 Zusammensetzung, Amtszeit und Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der ersten Stellvertreter/in,
  - dem/der zweiten Stellvertreter/in,
  - dem/der Schatzmeister/in und
  - dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 7 Abs. 4 b). Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes sind jüdischer Herkunft (gem. § 3 Abs. 1 Satz 2). Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede/r Einzelvertretungsmacht besteht. Ein/e Stellvertreter/in vertritt den Verein nur, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4) gegeben ist. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Erstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
  - d. Entscheidungen über die Aufnahme (§ 3 Abs. 2 Satz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3),
  - e. den Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 4 e),
  - f. die Ernennung des Vertreters des Vereins als Mitglied im Exekutivkomitee der EJJP sowie weiterer Vertreter/innen des Vereins in nationalen oder internationalen Vereinigungen mit ähnlicher

Zielsetzung. Die Funktionen der Vertreter ergeben sich aus den Statuten der jeweiligen internationalen Vereinigung. Die Ernennung ist für die Amtsperiode des Vorstandes gültig. Sie kann vom Vorstand geändert oder zurückgezogen werden.

### § 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag, der von 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Themen zu unterzeichnen ist, innerhalb von 2 Wochen ein. Die schriftliche Einladung weist die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung aus und muss den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, einschließlich des/der Vorsitzenden oder, falls diese/r verhindert ist, ein/e Stellvertreter/in erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden.

### § 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern (§ 7 Abs. 4. d).

### § 11 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitglieds- und Förderbeiträgen, Spenden sowie anderen Zuwendungen.

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Ausnahmefall den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Erstattung der Beiträge ausgeschlossen.

### § 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Durch ihr Ziel, mit ihrer Tätigkeit gemeinnützige Aufgaben in der Gesellschaft zu erfüllen und die Verständigung zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Kulturkreise im In- und Ausland zu fördern, ist die „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland“ eine gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn orientiert.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins (§ 7 Abs. 4. h) sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Mit Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt bei Zustimmung des zuständigen Finanzamts das Vermögen nach Durchführung der Liquidation an den Verein „Internationale Liga für Menschenrechte e. V.“ oder deren Rechtsnachfolger und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### *Selbstverständnis*

Wir, Frauen und Männer jüdischer Herkunft in Deutschland, haben uns vereinigt, um sichtbar zu machen, dass wir aus den historischen Erfahrungen unserer Vorfahren um die Entwürdigung und den Schmerz wissen, die Menschen zugefügt werden, wenn sie systematisch ausgegrenzt und entrechtet werden. Es darf sich kein Volk über ein anderes Volk und kein Mensch über einen anderen Menschen erheben.

Alle Menschen sind gleich an Rechten geboren.

Unsere Vereinigung mit dem Namen *Jüdischen Stimme für gerechten Frieden in Nahost – EJJP Deutschland e. V.* (im Folgenden *Jüdischen Stimme*) wurde im Jahre 2003 in Berlin ins Leben gerufen und im Jahre 2007 in einen gemeinnütziger Verein überführt. Sie ist die deutsche Sektion der im Jahre 2002 in Amsterdam gegründeten Föderation, „European Jews for a Just Peace“. Die „Erklärung von Amsterdam“ (Amsterdam Declaration), auf die sich Vertreter und Vertreterinnen von 18 Friedensorganisationen aus neun Ländern Europas bei der Gründungsversammlung verständigten, ist neben dem vorliegenden Selbstverständnis und der in Berlin beschlossenen und gerichtlich bestätigten Vereinssatzung die Basis auch für die Arbeit der *Jüdischen Stimme* in Deutschland.

Die *Jüdische Stimme* verurteilt die seit 1967 andauernde Besetzung der Westbank einschließlich Ostjerusalems sowie die Abtrennung des Gazastreifens von den übrigen Gebieten Palästinas durch den israelischen Staat als einen nicht hinnehmbaren Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, gegen das Völkerrecht und gegen alle Beschlüsse der Vereinten Nationen dazu. Die tagtägliche Besetzungspraxis greift in alle Lebensbereiche des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten ein und hat nachhaltig zerstörerische Wirkung. Die Gründung einer deutschen Sektion des EJJP ist durch den Entschluss ihrer Mitglieder motiviert, gemeinsam mit Juden und Jüdinnen in Europa, auch hierzulande öffentlich allen zu widersprechen, die in Israel und anderswo vorgeben, die Besetzung und Besiedlung von Gebieten außerhalb der international anerkannten Grenzen Israels geschehe zum Schutz, im Namen und im Interesse aller Juden und Jüdinnen der Welt.

Wichtigster Adressat unseres Wirkens ist die bundesdeutsche Öffentlichkeit und Regierung. Wir erwarten von der deutschen Regierung, dass sie ihr ökonomisches und politisches Gewicht für Gerechtigkeit und Frieden im Nahen Osten fruchtbar macht und damit zum Wohle aller dort lebenden Völker beiträgt.

Die Mitglieder und Freunde der *Jüdischen Stimme* sind sich der Asymmetrie bewusst, die zwischen der strukturellen Gewalt besteht, die von der Regierung und den Militärorganen des israelischen Staats in den besetzten Gebieten ausgeübt wird und demgegenüber den Gewaltformen, die von den nicht staatlichen Organisationen und Individuen in Palästina ausgehen. Alle geschichtliche Erfahrung zeigt, dass vergleichbar asymmetrische und inhumane Dominanzverhältnisse einen widerständigen Untergrund produzieren, der militärisch nicht besiegtbar ist.

Das Existenzrecht des Staates Israel wird erst dann zur unangefochtenen und nicht gefährdeten Selbstverständlichkeit werden, wenn seine Regierung versteht, dass dasselbe Existenzrecht und ein Leben in Frieden und Würde auch für den benachbarten palästinensischen Staat und seine Bevölkerung unverzichtbar sind.

Gewalt jeder Art gegen Zivilisten wird von der *Jüdischen Stimme* moralisch und politisch verurteilt.

Indem die *Jüdische Stimme* für einen gerechten Frieden im Nahen Osten eintritt, widersetzt sie sich der Ausgrenzung der Palästinenser und Palästinenserinnen durch die israelische Regierung in den seit 1967 okkupierten Gebieten. Den Vorwurf, dass die Verurteilung der Besatzungspolitik der israelischen Regierung per se antisemitisch sei, weist sie als unhaltbar zurück.

Vor dem Hintergrund der in Deutschland und seinen Nachbarländern zu verzeichnenden Zunahme von Antisemitismus, Anti-Islamismus, Rassismus allgemein sowie anderer Formen der sozialen und politischen Ausgrenzung sind sich die Mitglieder und Freunde der *Jüdischen Stimme* darüber einig: Allein entschlossener Widerstand gegen *alle* Ausprägungen der Herabstufung und Verachtung von Menschen vermag diesen Erscheinungen die Grundlagen zu entziehen.

In Deutschland gilt es jedoch klar zu sagen: Positionen, hinter denen sich antisemitische Einstellungen verbergen, sind

mit dem Anliegen der *Jüdischen Stimme* unvereinbar. In inneren politischen Gesprächen ebenso wie im Zusammengehen mit anderen Organisationen und Gruppen wird stets zu berücksichtigen sein, dass einzelne Mitglieder und Freunde der *Jüdischen Stimme* selbst Diskriminierung erlebt haben oder erleben.

Berlin, 21.10.2007